

Irene Anita Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

19. Juli 2010

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-

Amtsgericht Ingolstadt
Schrannenstrasse 3

85046 Ingolstadt

In Sachen HK 225/04 – B, K 225/04, K 225/04 – H, K 225/04 - B AG Ingolstadt

halte ich zunaechst einmal fest, dass über meine Rechtsmittel, u.a. gegen die „Zuschlagserteilung“ vom 31.03.2009 (die mir bis heute nicht zugestellt ist) des Amtsgerichts Ingolstadt bisher das Oberlandesgericht München nicht entschieden hat.

Solange das Oberlandesgericht München über meine Rechtsmittel nicht entschieden hat, ist es jederzeit möglich, dass Sie selbst Ihren rechtsunwirksame „Zuschlagserteilung“ vom 31.03.2009 aufheben.

Ich erhebe hiermit in Ergaenzung zu meinen bisherigen Rechtsmitteln Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO) und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Ihre Zuschlagsentscheidung vom 31.03.2009 und verlange dessen vollumfaengliche, kostenlose Aufhebung von Anfang an.

Zur Begründung verweise ich auf meine heutige Anörungsrüge (§ 321 a ZPO) und Nichtigkeitsbeschwerde ans Landgericht Ingolstadt.

Es ist amtlich nachgewiesen, und zwar durch K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG mit einer Summe von 607.690,96 EURO überbefriedigt ist. Dass dies nicht rechtens ist und dass K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim aufzuheben sind, steht auf einem anderen Blatt, aber solange K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim nicht aufgehoben sind, sind der Wüstenrot Bausparkasse AG 607.690,96 EURO „zugeteilt“.

Im Mai 2007 machte die Wüstenrot Bausparkasse AG eine Summe von 260.000.- EURO geltend (siehe das Ihnen bereits vorliegende E-mail-Schreiben der BAFin an Christian Georg Huber).

Nach § 83 Nr. 6 ZVG liegt somit ein absoluter Zuschlagsversagungsgrund vor. Dieser liegt naemlich dann vor, wenn die Befriedigung des betreibenden Glaeubigers nachgewiesen wird (Steiner/Storz Rn. 23), was hier der Fall ist.

Herr Herrler haette daher gar nicht sagen dürfen, dass ich aus obigen „Verfahren“ rund 50.000.- Euro (was er dann auf 30.000.- EURO herabsetzte) zu erwarten habe, da diese „Verfahren“ jeglicher Rechtsgrundlage entbehren und von Anfang an aufzuheben sind. Die gesamten Fakten – wie Sie jetzt herauskommen – waren mir bis zum 25.02.2010 gar nicht bekannt. Die Akten von K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim habe ich erst nach dem 25.02.2010 zu Gesicht bekommen.

Ich fordere Sie hiermit auf, die von Frau Martha Stief bereits bezahlten rund 25.000.- EURO an diese sofort zurückzuüberweisen, da ich mir diese Gelder auf gar keinen Fall zurechnen lasse.

Die Abtretung vom 25.02.2010 (die ich vollkommen ohne rechtliche Anerkenntnis leistete!) habe ich am 26.02.2010 sofort widerrufen und dies zwischenzeitlich notariell bekræftigt.

Ich fordere Sie daher auf, den von Ihnen am 31.03.2009 erlassenen „Zuschlag“ sofort aufzuheben und die „Zwangsversteigerungsanordnung“ HK 225/04 – B, K 225/04, K 225/04 – H, K 225/04 – B ebenfalls sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben.

Der Durchführung eines Verteilungstermins widerspreche ich hiermit nochmals ausdrücklich.


(gez. Irene Anita Huber) 1 Anlage

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-

Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 37

85049 Ingolstadt

In Sachen 13 T 942/09
K 225/04 – H AG Ingolstadt

halte ich zunaechst einmal fest, dass über meine Rechtsmittel, u.a. gegen die „Zuschlagserteilung“ vom 31.03.2009 (die mir bis heute nicht zugestellt ist) des Amtsgerichts Ingolstadt bisher das Oberlandesgericht München nicht entschieden hat.

Betreff den „Verfahren“ 21 W 2253/09 und 21 W 2254/09 des OLG München wird nach telefonischer Auskunft von Frau Hartmann ausschliesslich „Huber Christian“ als Beschwerdeführer geführt, so dass schon deswegen eine Entscheidung gegen Hans Georg Huber (*1942), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, auch nicht vorliegen kann. Da der Beschluss des OLG München vom 28.01.2010 in der „Begründung“ nur vom Beschwerdeführer Hans Georg Huber (*1942) spricht, kann somit aber auch keine Entscheidung gegen Christian Georg Huber (*1976), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, vorliegen. Bei Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) handelt es sich um zwei unterschiedliche natürliche Personen, wovon keiner den Anderen weder bevollmaechtigt noch beauftragt noch ermächtigt hat, so dass in Wirklichkeit bei genauer Betrachtung auch keine Absegnung des „Zuschlages“ vom 31.03.2009 weder gegen Hans Georg Huber (*1942) noch gegen Christian Georg Huber (*1976) vorliegt, das heisst das Oberlandesgericht München hat in Wirklichkeit noch gar nicht entschieden.

Hans Georg Huber (*1942), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe hat bereits klaggestellt, dass er sich nicht über Christian Georg Huber (*1976) erfassen laesst. Hans Georg Huber (*1942) hat u.a. den Beschluss des OLG München vom 28.01.2010 zurückgewiesen und die Angelegenheit richtiggestellt.

Eine Zurückweisung meiner Rechtsmittel (u.a. vom 31. Juli 2009 gegen die „Zuschlagserteilung“ des Amtsgerichts Ingolstadt in Sachen K 225/04 - H vom 31.03.2009; meine rechtsverbindliche Aufforderung vom 16.10.2009 den „Zuschlag“ vom 31.03.2009 aufzuheben) durch das Oberlandesgericht München liegt jedenfalls bis heute nicht vor.

Der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen stammt von mir und nicht von Hans Georg Huber (*1942). Ich bin seit 16.12.1997 rechtskraeftig geschieden. Entscheidungen, die im Hinblick auf Dritte getroffen werden, haben keine Rechtswirksamkeit in bezug auf mich, was ich hiermit festhalte.

Das heisst, schon mangels Zurückweisung meiner Rechtsmittel (die ich ausdrücklich aufrecht erhalte) durch das Oberlandesgericht München, liegt kein rechtskraeftiger Zuschlag vor.

Solange das Oberlandesgericht München über meine Rechtsmittel nicht entschieden hat, ist es jederzeit möglich, dass Sie selbst Ihren rechtsunwirksamen Beschluss vom 28.08.2009 beseitigen.

Ich erhebe hiermit in Ergaenzung zu meinem Rechtsmittel vom 29.05.2010 Anhöhrungsrüge (§ 321 a ZPO) und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Ihren Beschluss vom 28.08.2009 und verlange dessen vollumfaengliche, kostenlos=Aufhebung von Anfang an.

B E G R Ü N D U N G :

Eine Zustellung Ihrer Entscheidung vom 28.08.2009 liegt bis heute nicht vor. Sie behaupten in Ihrem Beschluss vom 28.08.2009, dass mir der „Zuschlagsbeschluss“ vom 31.03.2009 am 05.05.2009 über die Polizeiinspektion Murnau über den „erwachsenen staendigen Mitbewohner“ Hans Georg Huber (*1942) zugestellt worden sei. Dies ist falsch. So eine „Zustellung“ hat nie stattgefunden. Ausserdem wohne ich im Austragshaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Ausweislich der Originalzustellungsurkunde, die in Ihren Haenden ist, da sie die Polizeiinspektion Murnau zurücksandte, heisst es dort handschriftlich von Herrn Wanke vermerkt: „zugestellt über den Ehemann“. Dies ist dort so vermerkt und kann von Ihnen hinterher nicht umgedeutet werden. Ausserdem wurde nicht die richtige Anschrift Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438

Eschenlohe (das Austragshaus hat die selbe Anschrift; ich wohne aber deswegen nicht bei Hans Georg Huber: *1942) verwendet.

Die Voraussetzungen für einen Zustellvertreter liegen und lagen nicht vor – was sich aus den §§ 6,7 ZVG und allen Kommentierungen dazu ergibt –, da mein tatsächlicher Aufenthalt bekannt ist. Das heisst, es ist und war mir direkt und korrekt adressiert über den Briefkasten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zuzustellen. Dass die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ nicht rechtswirksam eingeführt wurde, ist Ihnen bereits seit langem bekannt und nachgewiesen und es tauchen immer mehr Tatsachen auf, die dies belegen und untermauern. Mit dem Ihnen bereits bekannten Schreiben vom 21.06.2010 an die Gemeinde Eschenlohe von Hans Georg Huber (*1942) ist erneut nachgewiesen, dass es im Bereich des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe eine „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ rechtswirksam nicht gibt. Das Haus auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe war im übrigen nie das Haus-Nr. 10, Eschenlohe. Eine Umbenennung dieses Hauses hat auch nie in „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ stattgefunden. Richtig ist, dass das Haus-Nr. 25, Eschenlohe seit 01.01.1964 falsch als „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ von der Gemeinde Eschenlohe bezeichnet wird.

Es ist klipp und klar nochmals festzuhalten, dass bis heute keine einzige Zustellung an mich vorliegt. Dass ich auf Umwegen hinterher durch eine von mir vorgenommene Akteneinsicht Unterlagen erhalte und an Informationen komme, ersetzt nach ständiger Rechtsprechung und allen Kommentierungen zur Zustellung nach der ZPO keine Zustellung.

Ihre Behauptung „Durch Zurücksendung der ihnen wirksam zugestellten Beschlüsse und Verfügungen des Vollstreckungsgerichts können die Beteiligten die Zustellung nicht ungeschehen machen.“ ist falsch, da bis heute eine Zustellung nachgewiesen nicht vorliegt, insofern kann und braucht auch gar nichts ungeschehen gemacht werden.

Im einzelnen ist gegen Ihren Beschluss vom 28.08.2009 auch folgendes einzuwenden:

Seit 25. Oktober 1995 ist niemand als Eigentümer der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen im Grundbuch eingetragen. Insofern handelt es sich schon um eine Falschbehauptung.

Eine Übersendung der Terminbestimmung an Herrn Rechtsanwalt Habicher ersetzt u.a. keine Zustellung an mich und ist keine Zustellung an mich (siehe u.a. obige Ausführungen).

Auch ist Ihre Feststellung, dass das Vollstreckungsgericht mit Beschluss vom 16. Juli 2009 dem als sofortige Beschwerde gewerteten Rechtsmittel nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht Ingolstadt zur Entscheidung vorgelegt hat, falsch, denn laut den Akten ist als Datum der 16. Juni 2009 angegeben. Auch sind nicht sämtliche Rechtsmittel vor dem „Zuschlag“ „verbeschieden“ worden, wie Sie behaupten. Dies ist nicht annähernd der Fall.

Es liegt auch keine rechtskraeftige Verkehrswertfestsetzung vor. Es ist anerkannt, dass neue Tatsachen, die den Grundstückswert positiv oder negativ beeinträchtigen, von Amts wegen in jeder Verfahrenslage eine Überprüfung und evtl. Abänderung des festgesetzten Wertes erfordern und eine Rechtskraft dem nicht entgegensteht (BGH NJW 1971, 1751; OLG Koblenz Rpfleger 1985, 410; OLG Köln Rpfleger 1993, 258; 1983, 362; OLG Hamm Rpfleger 1977, 452; 1991, 73). Der Wertfestsetzungsbeschluss erwächst nicht in materieller Rechtskraft (siehe Kommentar von Roland Böttcher zum ZVG § 74a; Rn. 37). Ihre Behauptung, dass der Verkehrswert rechtskraeftig festgesetzt sei, ist falsch. Ihr Beschluss vom 16.03.2009 (Az.: 13 T 347/09) entbehrt jeglicher Grundlage und ist rechtsunwirksam.

Zwischenzeitlich habe ich sogar in Kopie die Originalpläne von 1948 für die Autoreparaturwerkstatt, Fl.-Nr. 335 b der Gemarkung Schrobenhausen meines Vaters Josef Binder (*1904; +1981) vorgelegt. Aus diesen Plänen geht sehr gut der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen hervor. Der Geschaeftswert ist ^{maximal} der Einheitswert vom Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und dies sind laut Einheitswertbescheid vom 21.09.1970 des Finanzamtes Schrobenhausen nach altem Recht 3.600.- DM also rund 1.800 EURO! Diese neu vorgetragenen Fakten heben die bisherige Verkehrswertfestsetzung und auch die „Zwangsversteigerung“ und den „Zuschlagsbeschluss“ vom 31.03.2009 auf, denn die Versteigerung eines Erbhofs, wozu auch die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen als wesentlicher Bestandteil gehört, ist verboten!

Ich habe auch keinen Nachrang, wie Sie behaupten, da ich die Eigentümerin des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und somit der Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen bin.

Ich habe der Wüstenrot Bausparkasse AG nie den Vorrang eingeräumt. Dies geht aus dem Grundbuch, den Grundakten und den kürzlich von mir notariell erstellten Urkunden hervor und ist eindeutig nachgewiesen.

Bis 14.12.1999 stand meine erstrangige Auflassungsvormerkung – seit 08.11.1968 eingetragen (siehe Anlage 1) – im Grundbuch! Die Grundsuld für die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG wurde 1982 eingetragen. Die Grundsuld für die Wüstenrot Bausparkasse AG wurde im Dezember 1998 eingetragen; also genau in der Zeit als ich meine erstrangige Auflassungsvormerkung habe.

Sowohl die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG als auch die Wüstenrot Bausparkasse AG

haben somit grundbuchrechtlich nachgewiesen Nachrang. Ich habe weder für die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG noch für die Wüstenrot Bausparkasse AG eine Grundschuld bestellt. Ich habe bis 14.12.1999 und bis heute keine Rangaenderungsbewilligung dahingehend abgegeben, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG und/oder die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG den ersten Rang erhalten sollen. Vielmehr bestehe ich auf einer Löschung beider Grundschulden, und zwar von Anfang an. Schon wegen des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen haette nie eine Grundschuld, und zwar weder für die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG noch für die Wüstenrot Bausparkasse AG eingetragen werden dürfen.

Ich habe auf meine erstrangige Aufassungsvormerkung und nur dahingehend (was Herr Niklas vollkommen unberücksichtigt laesst!) und unter der Bedingung, dass ich den Niessbrauch ersten Ranges erhalte, die URNr. 1392R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen unterzeichnet. Dies ist der Rechtsgrund dieser Urkunde, was illegal nie vollzogen wurde, weswegen die URNr. 1392R/1999 und 2033R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen von Anfang an aufgehoben und hinfaellig sind. Zwischenzeitlich habe ich notariell (die Originale liegen am Grundbuchamt Neuburg a.d. Donau) saemtliche meine Unterschriften unter den notariellen URNr. 1390 R- 1392 R/1999, 2033 R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen und unter die Geschaeftszahl 638 vom 17.12.2003 des Notariats Ruetz/Reutte zurueckgezogen. Es verbleibt somit bei meiner erstrangigen Aufassungsvormerkung seit 08.11.1968 und bei meinem Eigentum am Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und bei meinem Eigentum an den Fl-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen, und zwar ohne Belastungen. Alles Andere ist rechtlich nicht moeglich.

Dass zu Gunsten meines Vaters Josef Binder lediglich eine Aufassungsvormerkung eingetragen war, wie aus dem vorgelegten notariellen Überlassungsvertrag vom 10.11.1966 hervorgeht, ist eine weitere unrichtige Behauptung von Herrn Niklas, was das anliegende Grundbuch Band 40 Blatt 2422 S. 73 ff. des Amtsgerichts Schrobenhausen beweist. In diesem Grundbuch sehen Sie auch sehr gut das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und dies ist der Erbhof, der am 18.03.1936 in die Erbhofrolle des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragen und was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen vermerkt wurde (siehe hierzu das Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen; siehe Staatsarchiv München AG Baende 1537; im Bestreitensfalle beantrage ich die Beiziehung dieses Grundbuchs).

Wenn Herr Niklas behauptet, dass als Eigentümerin vielmehr Anna Maria Binder eingetragen wurde, so soll er doch den Rechtsgrund benennen, wie Anna Maria Binder (Ehefrau von Herrn Josef Binder) eingetragen worden sein soll, wenn Herr Josef Binder vor ihr angeblich nur mit einer Aufassungsvormerkung im Grundbuch stand. Nach den Ausführungen von Herrn Niklas kann somit auch nicht Anna Maria Binder eingetragen worden sein; infolgedessen kann Christian Georg Huber (*1976) nach den eigenen Ausführungen von Herrn Niklas nie Eigentümer der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen geworden sein. Eine „Versteigerung“ gegen „Huber Christian“ scheidet nach den Angaben von Herrn Niklas definitiv aus.

Ich bin sehr wohl Eigentümerin geworden, da niemand Anderer als ich Eigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (da dieser bei der Scheidung nicht auseinandergesetzt wurde, handelt es sich um den Ehegattenerbhof von mir und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber: *1942) und der Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen sein kann.

Auch halte ich fest, dass die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH nie ein Miet-/Pachtverhaeltnis behauptet hat, sondern eine Besitz-/Gewahrsamseinraeumung und kein Miet-/Pachtverhaeltnis nachgewiesen hat.

Sie schreiben noch folgendes: „Die sofortigen Beschwerden des Schuldners sowie der Beteiligten zu 8) und 9) gegen den Zuschlagsbeschluss vom 31. Maerz 1009 waren deshalb als unbegründet zurueckzuweisen.“ Hieraus entnehme ich, dass Sie auf uralte Rechte abzielen. Jedenfalls wurde am 31.03.1009 überhaupt kein Zuschlag erteilt und den jetzigen rechtsunwirksamen „Zuschlag“ des Amtsgerichts Ingolstadt vom 31.03.2009 können Sie nicht auf das Jahr 1009 zurueckerstrecken. Ich weise darauf hin, dass in Sachen VI 244/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt (siehe dazu meine Ausführungen vom 29.05.2010) eine Versteigerung gegen ein Teileigentumsrecht (40/1.000 Miteigentumsanteil) gegen ein laut Gutachten im Jahr 1484 errichtetes Haus stattfindet. Herr Herrler hat am 25.02.2010 öffentlich im Gericht ausgeführt, dass sie (also das Amtsgericht Ingolstadt) Dinge von 1400 hier haetten.

Jedenfalls liegt durch VI 244/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt bis jetzt eine Teilversteigerung vor. In Wirklichkeit wollen Sie offensichtlich das gesamte Objekt. Dies können Sie aber nicht durch eine „Versteigerung“ gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen erreichen. Dies ist

rechtsmissbrauehlich und dazu fehlt Ihnen jegliche Rechtsgrundlage. Der für das Teileigentum in Sachen VI 244/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt angegebene Verkehrswert belaeuft sich auf 142.000.- EURO (laut Versteigerungsveroeffentlichung des Amtsgerichts Ingolstadt vom Dezember 2006). Der gesamte Wert betraegt also 3.550.000.- EURO. Dann koennen Sie doch nicht hergehen und für die Wuertenrot Bausparkasse AG, die bereits durch K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim nachgewiesen illegal ueberbefriedigt ist, mir mein Eigentum Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen versteigern. Auch VI 244/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt lasse ich mir auf gar keinen Fall zurechnen. Jedenfalls liegen mehrere absolute Zuschlagsversagungsgruende nach § 83 Nr. 6 ZVG (siehe dazu auch die Kommentierungen) vor. Eine Heilung eines Versagungsgrundes in der Rechtsmittelinstanz ex tunc ist nicht moeglich (OLG Hamm Rpfleger 2000,171; OLG Koeln JW 1938, 2225; KG JW 1932, 1980, 1981).

Ein absoluter Zuschlagsversagungsgrund nach § 83 Nr. 6 ZVG ist auch, wenn die Befriedigung des betreibenden Glaebigers nachgewiesen wird (Steiner/Storz Rn. 23).

Hier steht die unzuulaessige ueberbefriedigung der Wuertenrot Bausparkasse AG amtlich durch K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim fest. In diesen „Verfahren“ wurden der Wuertenrot Bausparkasse AG in bar 134.132,87 EURO ausgezahlt (siehe Blatt 944 der Akte K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim; den dortigen Nachweis mache ich zum Gegenstand meiner Beweisfuehrung). Vorweg bestaetigte die Wuertenrot Bausparkasse AG mit Schreiben vom 25.01.2007 ans Amtsgericht Weilheim in Sachen K 157/O4 bereits 24.154,47 EURO erhalten zu haben. Weiter erhielt die Wuertenrot Bausparkasse ohne Rechtsgrund eine erstrangige Grundschuld von 15.645,54 EURO plus 10% Zinsen jaehrlich, die seit 05.11.1975 im Grundbuch eingetragen steht. Rechnet man aus, was bereits die Grundschuld von 15.645,54 EURO plus 10% Zinsen seit 05.11.1975 bis zum 05.11.2010 zusammenkommt, so kommt man auf einen Betrag von 449,343,02 EURO. Rechnet man alle drei Posten zusammen ergibt sich eine Summer von 607.690,96 EURO. Wenn man die in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim angegebenen Verkehrswerte zusammenrechnet, so kommt man auf 608.000.- EURO.

Beweis: Beiziehung der diesbezuerglichen Akten;

Dies bedeutet, dass in Wirklichkeit die Wuertenrot Bausparkasse AG unrechtmassig die gesamten Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe erhalten hat, zumindest wertmassig.

Laut dem Ihnen vorliegenden (bzw. in den Akten befindlichen) Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 18.05.2007 an Christian Georg Huber macht die Wuertenrot Bausparkasse AG im Mai 2007 rund 260.000.- EURO geltend. Durch K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim hat die Wuertenrot Bausparkasse AG amtlich nachgewiesen 607.690,96 EURO erhalten. Das heisst, für HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt besteht ueberhaupt keine Forderung der Wuertenrot Bausparkasse AG, da diese amtlich nachgewiesen befriedigt ist.

Richtig ist, dass K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sofort, vollumfaenglich (samt allen darin erlassenen Beschlüssen, Verfügungen und dergleichen), von Amts wegen, kostenlos und von Anfang an aufzuheben sind. Solange dies jedoch nicht der Fall ist (was bis heute der Fall ist), ist die Wuertenrot Bausparkasse AG um 607.690,96 EURO bereichert, auch wenn dies nicht rechtmassig ist.

Somit liegt eine ueberbefriedigung vor, so dass die Wuertenrot Bausparkasse AG schon deswegen die drei Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe insgesamt schon nicht versteigern darf. In Wirklichkeit darf die Wuertenrot Bausparkasse AG die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe ueberhaupt nicht versteigern, da keine ueberschuldung vorliegt und eine ueberschuldung gewiss nicht dadurch konstruiert werden kann, indem die Wuertenrot Bausparkasse AG unrechtmassig mehr als das Doppelte von dem erhaelt, als was die Wuertenrot Bausparkasse AG im Mai 2007 bereits selbst behauptet.

In Anbetracht der vorgetragenen Fakten sind Sie von Amts wegen und ohne dass Sie Kosten berechnen, verpflichtet, Ihren „Beschluss“ vom 28.08.2009 aufzuheben, und zwar in allen Punkten und zusaetzlich dazu sind Sie verpflichtet, den Zuschlag zu versagen und die Anordnung von HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt aufzuheben, was ich abschliessend nochmals fordere.



(gez. Irene Anita Huber)

Anlage: Grundbuch Band 40 Blatt 2422 S. 73 ff. des Amtsgerichts Schrobenhausen, aus der auch meine erstrangige Auflassungsvormerkung an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen - eingetragen seit 08.11.1968 im Grundbuch - hervorgeht, amtlich dokumentiert und nachgewiesen ist;